

Häufig gestellte Fragen

zur Mediationsgruppe, von der die Vereinbarung
Versöhnung und Gnade durch Trennung erarbeitet wurde

Wie ist die Gruppe, die die Vereinbarung erstellt hat, entstanden?

Im Sommer 2019 lud Bischof John Yambasu (Sierra Leone) fünf Personen aus drei Gruppierungen der Evangelisch-methodistischen Kirche nach Chicago (US-Bundesstaat Illinois) ein – Traditionalisten, Zentristen und Progressive –, um Ideen über die Zukunft der Evangelisch-methodistischen Kirche auszutauschen und um zu überlegen, wie der andauernde Konflikt, in dem sich die Kirche befindet, gesteuert werden könnte. Die Sitzung fand am 19. Juli 2019 statt. Folgende Personen nahmen daran teil:

Bischöfe aus Zentralkonferenzen (außerhalb der USA)

Bischof John Yambasu (Sierra Leone)

Bischof Mande Muyombo (Nord-Katanga)

Bischof Christian Alsted (Nordeuropa und Baltikum)

Traditionalisten

Pastor Keith Boyette (Wesleyan Covenant Association)

Pastor Dr. Maxie Dunnam (Confessing Movement)

Patricia Miller (Confessing Movement)

Pastor Rob Renfroe (Good News)

Mark Tooley (Institute on Religion & Democracy/UM Action)

Zentristen

Pastor Thomas Berlin (UMNext)

Pastor Junius Dotson (UMNext)

Pastor Adam Hamilton (UMNext)

Pastor Dr. Mark Holland (Mainstream UMC)

Pastorin Jasmine R. Smothers (UMNext)

Progressive

Pastorin Ginger Gaines-Cirelli (UMNext)

Janet Lawrence (Reconciling Ministries Network)

Dr. Randall Miller (Reconciling Ministries)

Karen Prudente

Pastorin Kimberly Scott (United Methodist Queer Clergy Caucus)

Die Teilnehmenden waren sich darin einig, dass von jeder dieser unterschiedlichen Sichtweisen zwei Personen

sowie zwei Bischöfe von Zentralkonferenzen mit einem noch nicht benannten Mediator weiterarbeiten sollten. Die von jeder Gruppierung bestimmten Personen, die sich in der kleineren Gruppe treffen sollten, waren die Bischöfe John Yambasu und Christian Alsted, Pastor Keith Boyette, Patricia Miller, Pastor Thomas Berlin, Pastor Junius Dotson, Janet Lawrence und Randall Miller.

Wie verlief die Mediation und wer waren letztendlich die am Endergebnis Beteiligten?

Die acht Personen, die als Initiatoren der Mediation bestimmt wurden, trafen sich am 16. und 17. August in der EmK-Gemeinde in Herndon (US-Bundesstaat Virginia). Sie wurden von Bischof Thomas J. Bickerton (New York), Bischof Kenneth Carter (Florida) und Bischöfin Cynthia Fierro Harvey (Louisiana) aus den Vereinigten Staaten sowie Joris Brombach, einem Laien aus Europa, unterstützt. Aus zeitlichen Gründen konnte Herr Brombach an der Mediation nicht weiter teilnehmen. Später kamen noch Pastor Jun Equila Jr. (Zentralkonferenz Philippinen), Pastor David Meredith (Vertreter von Affirmation, MFSA, Reconciling Ministries Network und Mitglied des United Methodist Queer Clergy Caucus) sowie Bischöfin LaTrelle Easterling (Washington), Bischof Rodolfo „Rudy“ Juan (Davao, Philippinen) und Bischof Gregory Vaughn Palmer (West Ohio) hinzu.

Es war von Anfang an klar, dass es sich um eine Ad-hoc-Gruppe von Personen ohne offizielle Beauftragung handelte, die eine tiefe Liebe zur Kirche und der große Wunsch verband, mittels Mediation eine Lösung vorzuschlagen. Den Teilnehmern war klar, dass sie mit dem Einbringen der Sichtweisen ihrer unterschiedlichen Interessengruppen keineswegs alle Standpunkte derer in der Kirche würden vertreten können.

Die Gruppe traf sich mit dem Mediator und dessen Assistenten zu drei zweitägigen Sitzungen. Diese Treffen fanden am 17./18. Oktober, am 11./12. November und am 16./17. Dezember 2019 in den Büros von Kirkland &

Ellis LLP in Washington, DC (USA) statt. Am 17. Dezember wurde die Einigung für eine Vereinbarung erzielt. Folgende Personen waren an mindestens einigen der Sitzungen beteiligt, bei denen die Vereinbarung erarbeitet wurde, und diese auch unterzeichneten:

Bischof Christian Alsted (Nordeuropa und Baltikum)

Pastor Thomas Berlin (Vertreter für UMCNext, Mainstream UMC und Uniting Methodists)

Bischof Thomas J. Bickerton (New York)

Pastor Keith Boyette (Vertreter für The Confessing Movement, Good News, IRD/UM Action und Wesleyan Covenant Association)

Bischof Kenneth Carter (Florida)

Pastor Junius Dotson (Vertreter für UMCNext, Mainstream UMC und Uniting Methodists)

Bischöfin LaTrelle Easterling (Washington)

Pastor Egmedio „Jun“ Equila, Jr. (Zentralkonferenz Philippinen)

Bischöfin Cynthia Fierro Harvey (Louisiana)

Bischof Rodolfo Rudy Juan (Davao-Konferenz, Philippinen)

Janet Lawrence (Vertreterin für Affirmation, Methodist Federation for Social Action und Reconciling Ministries Network)

Pastor David Meredith (Vertreter für Affirmation, Methodist Federation for Social Action und Reconciling Ministries Network, Mitglied von UM Queer Clergy Caucus)

Patricia Miller (Vertreterin für The Confessing Movement, Good News, IRD/UM Action, and the Wesleyan Covenant Association)

Dr. Randall Miller (Vertreter für Affirmation, Methodist Federation for Social Action und Reconciling Ministries Network)

Bischof Gregory Vaughn Palmer (West-Ohio)

Bischof John K. Yambasu (Sierra Leone)

Waren andere Personen an der Mediation beteiligt?

Eine Reihe von Teilnehmern des „erweiterten Kreises“ diente während der Mediation als Berater. Während der Sitzungen waren Arbeitsgruppen anwesend, um die am Vermittlungstisch vertretenen Interessengruppen zu beraten und zu unterstützen. Ein Team von Finanzexperten aus der ganzen Kirche wurde ebenfalls hinzugezogen, um bei Fragen zu finanziellen Angelegenheiten als zusätzlicher Kreis von Beratern zur Verfügung zu stehen.

Niemand aus „den erweiterten Beraterkreisen“ war Teil der tatsächlichen Mediation.

Wie wurde der Mediator ausgewählt und wer ist er?

Jede der Interessengruppen brachte Vorschläge potenzieller Mediatoren ein. Im Spätsommer 2019 fand ein persönliches Treffen mit dem Anwalt Kenneth R. Feinberg statt. Bei diesem Treffen bot Herr Feinberg der Gruppe seine Zeit und sein Fachwissen an, um mittels

einer Mediation einen Ausweg aus der Sackgasse zu erarbeiten, in die wir geraten waren. Alle Teilnehmer stimmten der Beauftragung von Herrn Feinberg als Mediator zu. Herr Feinberg war für die Aufgabe hervorragend qualifiziert und bot sich an, seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Herr Feinberg wurde von Anwalt Richard Godfrey und Anwältin Wendy Bloom, beide Partner in der Anwaltskanzlei Kirkland & Ellis LLP, unterstützt, die ihre Dienste ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung stellten und den Teilnehmern bei der Dokumentation des Mediationsergebnisses behilflich waren.

Herr Feinberg ist jüdischen Glaubens. Er hatte kein anderes Interesse an der Evangelisch-methodistischen Kirche als eine tiefe religiöse Liebe und die große Sehnsucht danach, dass eine religiöse Organisation wie die unsere eine zivilrechtliche Einigung erzielt, um im Dienst voranzukommen.

Was sind die Qualifikationen des Mediators?

Kenneth R. Feinberg ist in den Vereinigten Staaten einer der führenden Experten für Mediation und alternative Streitbeilegung. Er wurde mit der Durchführung zahlreicher hochdotierter Entschädigungsprozesse beauftragt, nachdem er als Spezialist am Opferentschädigungsfonds nach den Terroranschlägen in den USA vom 11. September 2001 (ernannt von Präsident George Bush), am TARP-Programm (Troubled Asset Relief Program: eine Maßnahme der Regierung der Vereinigten Staaten im Jahr 2008, mit der die damalige Hypothekenkrise durch den Ankauf „toxischer“ Vermögenswerte bewältigt werden sollte) und am Agent-Orange-Opferentschädigungsprogramm mitgewirkt hatte.

Von der Regierung Präsident Barack Obamas wurde Feinberg als Nachlassverwalter der Gulf Coast Claims Facility berufen, um die Opfer der BP Deepwater Horizon-Ölkatastrophe im Golf von Mexiko vom Jahr 2010 zu entschädigen. Anschließend wurde er mit der Durchführung der Opferentschädigungsprozesse für die Amokläufe in einem Kino in Aurora (US-Bundesstaat Colorado; 2012 mit zwölf Toten und 58 Verletzten) und an der „Virginia Tech“ in Blacksburg (US-Bundesstaat Virginia, 2007 mit 32 Toten und 17 Verletzten) beauftragt.

Außerdem war Feinberg mit der Entschädigung der Opfer des Anschlags auf den Boston-Marathon vom 15. April 2013 beauftragt. Derzeit ist er an den Verfahren um den Unkrautvernichter Round-Up und um das Boeing-Flugzeug vom Typ 737 MAX beteiligt.

Von 1972 bis 1975 war er als Assistent des US-Rechtsanwalts für den Southern District von New York tätig; Sonderberater für das US-Senatskomitee für Justiz von 1975 bis 1980; von 1978 bis 1980 Stabschef von Senator Edward M. Kennedy; Gründungspartner des Washingtoner Büros von Kaye Scholar im Jahr 1980; und Gründer der Feinberg-Gruppe im Jahr 1993.

Er war außerordentlicher Professor für Rechtswissenschaft an der Harvard Law School, der Columbia Law School, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Pennsylvania, dem Law Center der Universität Georgetown, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität New York, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Virginia und der Benjamin N. Cardozo Rechtsschule.

Von 1970 bis 1972 war er als Gerichtsschreiber für den Obersten Richter Stanley H. Fuld am New York State Court of Appeals tätig.

Feinberg wurde 1970 von der School of Law der Universität New York zum Doktor der Rechtswissenschaften promoviert, wo er Redakteur der Law Review war. Seinen Bachelor-Abschluss erhielt er von der Universität von Massachusetts im Jahr 1967.

Wie wurde die zur Vereinbarung führende Mediation finanziert?

Jeder Teilnehmer war für die Finanzierung seiner Teilnahme verantwortlich. Von Jährlichen Konferenzen, Gemeinden und Interessengruppen gingen einige Spenden ein, um die Reise- und Unterbringungskosten einiger internationaler Teilnehmer zu bezahlen. Später wurden die Ausgaben für die Teilnahme der Bischöfe vom Bischofsrat finanziert. Die Dienste des Mediators und seiner Assistenten sowie die Sitzungsräume bei Kirkland & Ellis LLP wurden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Wie kann eine so kleine Mediationsgruppe, die Sichtweisen der Interessengruppen und anderer in der Kirche angemessen vertreten?

Der Mediator beriet uns über die mögliche Gruppengröße, mit der noch eine erfolgreiche Mediation durchgeführt werden kann. Tatsächlich haben wir die von ihm vorgeschlagene Obergrenze um einige Personen erweitert. Es war nie das Ziel, die ganze Kirche zu repräsentieren. Wir brachten jeweils einzelne Stimmen zur Sprache, unsere Erfahrungen in der Kirche und unsere Hoffnung auf die Zukunft der Kirche. Wir haben von Anfang an eingeräumt, dass wir für uns und unsere Erfahrungen sprechen können, nicht aber für alle Gruppen. Sogar die an der Mediation beteiligten Vertreter der Interessengruppen machten deutlich, dass sie nur für ihre Leitungsgremien und nicht für die gesamte Interessengruppe sprechen könnten. Jede an der Mediation beteiligte Person hat sich im Verlauf der Verhandlungen regelmäßig mit anderen Personen von außerhalb der Mediation beraten.

Warum waren keine Vertreter der ethnischen Gruppen an der Mediation beteiligt?

Kein „Tisch“ ist groß genug, um Vertreter aller Personen der Kirche dabei zu haben. Unter den Teilnehmern waren Personen unterschiedlicher ethnischer Herkunft an

wesend. Wir sprachen bei jeder Sitzung über fehlende Stimmen, um uns daran zu erinnern, dass wir nicht für die Nicht-Anwesenden sprechen könnten. Jedoch konnten wir uns das für unsere Arbeit ins Bewusstsein rufen.

Was ist die Vereinbarung?

Die Vereinbarung ist eine formelle, von den an der Mediation beteiligten Personen unterzeichnete Übereinkunft, in der die Bedingungen der Lösung aufgezeichnet sind, auf die sich die Teilnehmer geeinigt haben. Die Unterzeichnenden haben zugestimmt, alle für die Entwicklung und Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Bedingungen zu unterstützen.

Was muss geschehen, damit die Bedingungen der Vereinbarung umgesetzt werden?

Damit die Bedingungen der Vereinbarung umgesetzt werden, müssen der Generalkonferenz 2020 Ordnungstexte mit diesen Bestimmungen vorgelegt werden. Diese Ordnungstexte müssen von den Delegierten der Generalkonferenz 2020 verabschiedet werden. Diese Ordnungstexte werden derzeit erarbeitet und auf einer oder mehreren außerordentlichen Jährlichen Konferenzen der Evangelisch-methodistischen Kirche zur Beschlussfassung als Antrag an die Generalkonferenz 2020 vorgestellt. Gemäß Artikel 507.6 der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche müssen die Kirchenordnung betreffende Anträge von Jährlichen Konferenzen bis zum 20. März 2020 verabschiedet sein, um an der Generalkonferenz 2020 behandelt zu werden. Alternativ können solche Anträge nach Ermessen des Referenzausschusses (Committee on Reference) zugelassen oder als Ersatz für einen bereits der Generalkonferenz 2020 vorliegenden Antrag vorgeschlagen werden.

Wozu haben sich die Unterzeichner Vereinbarung verpflichtet, um die Umsetzung der Vereinbarung zu unterstützen?

Die Unterzeichner der Vereinbarung haben sich verpflichtet,

- ... die Vereinbarung uneingeschränkt zu befürworten und sich gegenseitig bei den Bemühungen zur Umsetzung zu unterstützen.
- ... die Ausführungsbestimmungen der vorliegenden Vereinbarung der Generalkonferenz 2020 zur Abstimmung und Annahme zu empfehlen.
- ... die Verfassungsmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit der Ordnungstexte zur Umsetzung dieser Vereinbarung nicht in Frage zu stellen. Außerdem werden sie miteinander und persönlich die Bestimmungen der Vereinbarung und etwaiger Ordnungstexte im Falle einer Überprüfung durch den Rechtshof der Kirche verteidigen.
- ... alle Gruppen oder Organisationen, denen sie angehören, nach besten Kräften davon zu überzeugen, die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Aus-

führungsbestimmungen zu unterstützen. Außerdem beteiligen sie sich nicht an Rechtsvorschlägen oder sonstigen Maßnahmen, die mit den Feststellungen und Bedingungen der Vereinbarung oder den Ausführungsbestimmungen unvereinbar sind, und unterstützen diese auch nicht.

Wie wird eine Neustrukturierung durch Trennung erreicht?

Nach der Verabschiedung durch die Generalkonferenz 2020 müssen diejenigen, die gemäß der Vereinbarung eine neue methodistische Denomination bilden wollen, diese Absicht spätestens bis 15. Mai 2021 beim Sekretär des Bischofsrates anzeigen.

Nach der Vertagung der Generalkonferenz 2020 können Zentralkonferenzen, Jährliche Konferenzen sowie Gemeinden (Bezirke) darüber abstimmen, ob sie sich einer gemäß der Vereinbarung gegründeten neuen methodistischen Denomination anschließen wollen.

Zentralkonferenzen können mit Zweidrittelmehrheit beschließen, sich gemäß dieser Vereinbarung einer methodistischen Denomination anzuschließen. Eine Abstimmung über die Zugehörigkeit muss bis spätestens 31. Dezember 2021 durchgeführt werden. Wenn eine Zentralkonferenz nicht abstimmt, bleibt sie Teil der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche.

Jährliche Konferenzen, ob zu einer Zentral- oder Jurisdiktionalkonferenz gehörig, können beschließen, sich auf Basis dieser Vereinbarung einer neuen methodistischen Denomination anzuschließen. Wenn 20 Prozent der an einer Jährlichen Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder diesen Antrag unterstützen, muss spätestens bis zum 1. Juli 2021 eine Abstimmung über den Anschluss erfolgen. Um sich einer auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denomination anzuschließen, muss der Antrag von mindestens 57 Prozent der Stimmberechtigten unterstützt werden. Wenn eine Jährliche Konferenz nicht abstimmt, bleibt sie Teil der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche.

Gemeinden (Bezirke), die der Entscheidung der Jährlichen Konferenz, zu der sie gehören, nicht folgen, können eine Abstimmung über eine andere Zugehörigkeit durchführen. Für eine solche Abstimmung legt der Gemeindevorstand (Bezirksvorstand) die erforderliche Mehrheit fest, die entweder bei einfacher Mehrheit oder bei zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeindeversammlung (Bezirksversammlung) liegt, damit der Antrag auf eine andere Zugehörigkeit behandelt werden kann. Die Abstimmung über den Antrag auf eine andere Zugehörigkeit findet auf einer Bezirksversammlung (Gemeindeversammlung) statt, die spätestens 60 Tage nach der Vorlage für eine solche Abstimmung durch den Gemeindevorstand (Bezirksvorstand) stattfindet. Solche Gemeindeversammlungen (Bezirksver-

sammlungen) müssen in Absprache mit dem Superintendenten/der Superintendentin abgehalten werden, der/die die Durchführung autorisiert. Entscheidungen über die Zugehörigkeit einer Gemeinde auf Basis dieser Vereinbarung müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2024 getroffen sein. Wenn eine Gemeinde nicht abstimmt, bleibt sie Teil der methodistischen Denomination, die von ihrer Jährlichen Konferenz auf Basis dieser Vereinbarung bestimmt wurde.

Was passiert mit dem Eigentum, den Vermögenswerten und den Verbindlichkeiten lokaler Kirchen oder Konferenzen, die sich gemäß der Vereinbarung dafür entscheiden, sich einer neuen methodistischen Konfession anzuschließen?

Eine Gemeinde (Bezirk), die gemäß dieser Vereinbarung einer methodistischen Denomination, aber nicht der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche angehört, behält ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten. Die Jährliche Konferenz, zu der die Gemeinde zum Zeitpunkt der Trennung gehört, wird nicht auf ihr Eigentumsrecht an den Grundstücken und Gebäuden bestehen und die Gemeinde von den entsprechenden Bestimmungen der Ordnungstexte entbinden. Von der Gemeinde wird erwartet, dass sie ihren Verpflichtungen für die Gesamtkirche bis zum Datum der Trennung nachkommt. Bei der Trennung ist eine solche Gemeinde nur verpflichtet, der Jährlichen Konferenz zuvor dokumentierte Darlehen gemäß den vereinbarten Rückzahlungsbedingungen an die Konferenz zurückzuzahlen. Weitere Zahlungen sind nicht erforderlich.

Falls eine Gemeinde (oder deren Nachfolgerin) später geschlossen wird, oder wenn eine methodistische Denomination gemäß dieser Vereinbarung, der die Gemeinde sich angeschlossen hat, nicht mehr existiert, unterliegt das Eigentum dieser Gemeinde einem Pfandrecht zugunsten von Wespeth (eine US-amerikanische Regelung zu Pensionsverpflichtungen; d. Red.) in Höhe des dann anteiligen Betrags dieser Gemeinde an den künftigen ungedeckten Pensionsverpflichtungen.

Gemeinden, die sich von der Evangelisch-methodistischen Kirche trennen und nicht Teil einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung werden, müssen den Artikel 2553 der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche einhalten.

[Redaktionelle Anmerkung: Artikel 2553 ist im BoD nicht vorhanden. Richtiger Quellenbezug muss geklärt werden.]

Eigentum, Vermögen und Verbindlichkeiten von Jährlichen Konferenzen, Jurisdiktionalkonferenzen und Zentralkonferenzen werden von diesen behalten, ungeachtet des Zugehörigkeitsbeschlusses zu einer methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung, den jede der genannten Konferenzen gemäß dieser Vereinbarung fasst.

Was passiert mit den Pensionsplänen der Evangelisch-methodistischen Kirche und den Pensionsleistungen ihrer ordinierten Pastoren und Pastorinnen?

Die Pensionspläne der Evangelisch-methodistischen Kirche bleiben für alle gegenwärtigen Pastoren und Pastorinnen und Angestellten, die mit der Evangelisch-methodistischen Kirche verbunden sind, in Kraft, unabhängig von der methodistischen Denomination gemäß dieser Vereinbarung, zu der sie gehören.

Die Verantwortung für Pensionsverpflichtungen von Jährlichen Konferenzen und Gemeinden geht mit deren Wechsel zu einer gemäß der Vereinbarung gegründeten anderen methodistischen Denomination in den Zuständigkeitsbereich dieser Denomination über.

Wie wurden die Werte für die erforderlichen Mehrheiten bei den Abstimmungen festgelegt?

Die Vereinbarung ist ein Ergebnis intensiver Verhandlungen und zahlreicher Kompromisse, um zu einer einstimmigen Einigung zu gelangen. Alle Teilnehmer machten erhebliche Kompromisse. Verschiedene Teilnehmer brachten überzeugende Argumente dafür vor, warum die Mehrheiten bei Abstimmungen über die Zugehörigkeit entweder mit einfacher Mehrheit oder mit Zweidrittelmehrheit erreicht sein sollten. Die festgelegten Werte für Mehrheiten bei Abstimmungen über die Zugehörigkeit der Zentralkonferenzen (zwei Drittel), der Jährlichen Konferenzen (57 Prozent) und der Gemeinden (Bezirke; entweder einfache Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit gemäß der Festlegung durch den Gemeindevorstand) waren das Ergebnis von Verhandlungen und Kompromissen, um eine einstimmige, umfassende Einigung erzielen. Der letzte wesentliche Punkt, der die Teilnehmer trennte, war die Festlegung des Wertes für die Mehrheit bei Abstimmungen in den Jährlichen Konferenzen. Die einen plädierten unmissverständlich für eine einfache Mehrheit, während die anderen auf einer Zweidrittelmehrheit bestanden. Es musste also ein bestimmter Wert festgelegt werden, der vom Mediator mit dem Kompromiss von 57 Prozent ausgemittelt wurde. Die Schwelle von 57 Prozent auf der Ebene der Jährlichen Konferenz stellt sicher, dass eine ausreichende Mehrheit die gewählte Ausrichtung unterstützt, ohne dass eine relativ kleine Minderheit in der Jährlichen Konferenz den erklärten Wunsch der Mehrheit vereiteln kann. Die Unterzeichner der Vereinbarung fordern die Delegierten der Generalkonferenz 2020 nachdrücklich dazu auf, diese Werte für die nötigen Mehrheiten bei den Abstimmungen festzulegen, da sie mühsam ausgehandelt wurden, um eine einstimmige Einigung zu erzielen.

Erhalten die neuen methodistischen Denominationen, die sich auf Basis der Vereinbarung bilden, finanzielle Mittel von der Evangelisch-methodistischen Kirche?

Die Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz zahlt der gemäß dieser Vereinbarung entstehenden traditionalistischen methodistischen Denomination im Laufe des Vierjahreszeitraums von 2021 bis 2024 einen Gesamtbetrag von 25 Millionen US-Dollar.

Von der Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz werden zwei Millionen US-Dollar hinterlegt. Dieser Betrag kann an potenzielle weitere methodistische Denominationen ausgezahlt werden, die gemäß dieser Vereinbarung im Laufe des Vierjahreszeitraums von 2021 bis 2024 entstehen.

Wie wurden die Beträge von 25 Millionen US-Dollar und zwei Millionen US-Dollar ermittelt?

Die Zahlen wurden nach Überprüfung der Finanzlage der Kirche und Gesprächen mit Experten der Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz und dem Connectional Table (eine Art internationaler Kirchenvorstand; d. Red.) ermittelt. Im Rahmen dieses Finanzausgleichs wurde vereinbart, dass auf von der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche behaltetes Eigentum oder Vermögen keine weiteren Ansprüche gemacht werden können.

Mit dem Betrag von zwei Millionen US-Dollar soll anerkannt werden, dass es außer den Traditionalisten auch andere Gruppen gibt, die über Schritte nachdenken, die zur Bildung einer anderen Denomination führen könnten. Außer der traditionellen Interessengruppe hat bisher keine andere Gruppe Schritte unternommen, um die für eine Denomination erforderlichen Ordnungs- und Verwaltungsstrukturen zu schaffen.

Die Vereinbarung geht von nur einer „traditionellen“ Denomination aus. Was ist, wenn es nach der Generalkonferenz mehr als eine (traditionelle Denomination) gibt?

Für die Bildung einer traditionellen Denomination wurde ein Gesamtbetrag von 25 Millionen US-Dollar festgelegt. Wenn mehrere entstehen, muss von diesen Gruppen eine Übereinkunft ausgearbeitet werden.

Welche weiteren finanziellen Regelungen sind in der Vereinbarung vorgesehen?

Die Vertragsparteien der Vereinbarung sind darin übereingekommen, dass die Kommission für Finanzen und Verwaltung der Generalkonferenz einen Betrag von 39 Millionen US-Dollar in den Haushaltsplänen für die nächsten beiden Vierjahreszeiträume (2021–2024 und 2025–2028) einstellt. Damit sollen Gemeinden unterstützt werden, die in der zurückliegenden Geschichte von der Sünde des Rassismus ausgegrenzt wurden. Die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel soll die Dienste der asiatischen, schwarzen, hispanisch-lateinamerikanischen und indianischen Gemeinschaften so-

wie der Pazifik-Insel-Gemeinschaften stärken. Des Weiteren soll damit die uneingeschränkte Mitwirkung historisch marginalisierter Gemeinschaften an der Leitung und Entscheidungsfindung der Kirche gefördert werden. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die bedeutungsvolle Arbeit der Ausbildung der nächsten Generation von Führungskräften durch die Afrika Universität weitergeführt werden kann. Außerdem soll sichergestellt werden, dass die bedeutungsvolle Arbeit der Ausbildung der nächsten Generation von Führungskräften durch die Afrika Universität weitergeführt werden kann. 13 Millionen US-Dollar dieser Summe sind Teil des Betrags, der der traditionellen methodistischen Denomination nach der Trennung zur Verfügung gestellt wird. Stattdessen wird dieser Betrag durch Verzicht auf diesen Teil der Gesamtsumme in den Fonds eingebracht. Die künftige Evangelisch-methodistische Kirche steuert über einen Zeitraum von acht Jahren für diesen Zweck 26 Millionen US-Dollar zum Gesamtbetrag von 39 Millionen US-Dollar bei. Kirchen, die sich gemäß der Vereinbarung der traditionellen methodistischen Denomination anschließen, haben die Möglichkeit, Programme und Zuschüsse in Anspruch zu nehmen, die ihrer jeweiligen ethnischen Gruppe dienen, wenn sie die Voraussetzungen dafür innerhalb des Zeitraums von acht Jahren erfüllen.

In welchem Verhältnis steht die Annahme der Vereinbarung durch die Mediationsgruppe zur Arbeit der Delegierten der Generalkonferenz 2020?

Die Mediationsgruppe hat ihren Einsatz als Dienst für die Delegierten geleistet, damit diese ihre beste Arbeit im Namen der Kirche und der Mission Gottes leisten können. Die Mitglieder der Gruppe haben dies Sicht im Rahmen ihrer Gespräche beibehalten und bieten das Ergebnis ihres Einsatzes in Demut den Delegierten an, die sich im Laufe des Jahres 2020 in Minneapolis im US-Bundesstaat Minnesota versammeln werden. Das Ergebnis wird im aufrichtigen Wunsch überreicht, dass bei der nächsten Generalkonferenz Ergebnisse erzielt werden, die uns über den Status quo hinausbringen.

Wie kann es sich die Evangelisch-methodistische Kirche leisten, die derzeitige Struktur beizubehalten, wenn andere Denominationen gebildet werden und Gemeinden die Kirche verlassen werden?

Die Evangelisch-methodistische Kirche wird kleiner werden. Die Kirche muss die Auswirkungen des Austritts von Gemeinden schnell abschätzen und die Strukturen und die Ausgaben entsprechend anpassen. Die langfristige Lösung liegt in weitreichenden Reformen, die nötig sein werden. Beides geht über den Rahmen der Mediation hinaus.

Wird es eine dauerhafte Beziehung zwischen der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche und den

neuen methodistischen Denominationen geben, die auf Basis dieser Vereinbarung gegründet werden?

Die künftige Evangelisch-methodistische Kirche bietet den auf Basis dieser Vereinbarung gegründeten methodistischen Denominationen durch ihren Bischofsrat an, ökumenische Abkommen zu treffen. Solche ökumenischen Abkommen können die Mitwirkung in Kommissionen und Werken umfassen sowie die Fortsetzung verschiedener Missionstätigkeiten oder andere Angelegenheiten im Rahmen ökumenischer Zusammenarbeit. Alle neu entstehenden methodistischen Denominationen haben die Möglichkeit, solche Abkommen zu treffen.

Wie wird bis zur Generalkonferenz 2020 mit bereits angestregten Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder geplanten Schließungen von Gemeinden verfahren?

Die Unterzeichnenden sind sich darin einig, dass alle Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ausgesetzt werden, die auf Basis der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche wegen selbsterklärter praktizierter Homosexualität oder der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare angestrengt wurden. Dies gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2020 bis zur Vertagung der ersten Generalkonferenz der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche. Pastoren und Pastorinnen gelten als unbescholten, solange diese Beschuldigungen ruhen.

Darüber hinaus sind sich die Unterzeichnenden darin einig, dass eine Gemeinde und die Jährliche Konferenz im Falle der geplanten Schließung einer Gemeinde, die endgültigen Maßnahmen zur Schließung der Gemeinde bis nach der Generalkonferenz 2020 der Evangelisch-methodistische Kirche aufschieben, es sei denn, es liegen dringende Umstände vor und/oder eine Gemeinde hat freiwillig festgestellt, dass es notwendig ist, eine Gemeinde wegen mangelnder Beteiligung oder finanzieller Insolvenz zu schließen.

Was bedeuten die Formulierungen „ausgesetzt werden“ oder „ruhen“?

Niemand kann daran gehindert werden, eine Beschuldigung einzureichen. Auch kann niemandem untersagt werden, ein Gerichtsverfahren zu beantragen. Eine ruhende Beschuldigung bedeutet jedoch, dass sie vorübergehend ausgesetzt ist und erst später zu einem entsprechenden Zeitpunkt bearbeitet wird. Die Aussetzung von Beschuldigungen bis zur Trennung ermöglicht es der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche, sich mit Blick auf die aktuellen, restriktiven Regeln in der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche neu zu organisieren.

Welche Schritte werden in Bezug auf die Vereinbarung vor der Generalkonferenz 2020 und während der Generalkonferenz 2020 unternommen?

Die Unterzeichnenden haben den Bischofsrat gebeten, vor der Eröffnungssitzung der Generalkonferenz 2020 vom Rechtshof einen Feststellungsbeschluss über die Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Ordnungstexte zur Umsetzung dieser Vereinbarung zu erbitten.

Der Bischofsrat wird außerdem gebeten, von der Kommission für Finanzen und Verwaltung, vor der Generalkonferenz 2020 einen Bericht über die finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung vorzulegen.

Der Bischofsrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der Kommission für die Generalkonferenz einen geeigneten Zeitpunkt auf der Tagesordnung der Generalkonferenz 2020 für die Vorlage der Vereinbarung und seiner Durchführungsvorschriften festzulegen.

Der Bischofsrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat der Generalkonferenz einen geeigneten Zeitpunkt während der Tagung der Generalkonferenz festzulegen, an dem die Vereinbarung und alle damit zusammenhängenden Ausführungsbestimmungen vorgelegt werden sollen.

Unter der Annahme, dass die Durchführungsvorschriften verabschiedet werden, wird der Bischofsrat Sitzungsräume für diejenigen bereitstellen, die daran interessiert sind, gemäß dieser Vereinbarung andere methodistische Denomination zu entwickeln.

Unter der Annahme, dass die Ausführungsbestimmungen verabschiedet werden, beruft der Bischofsrat die erste Tagung der Generalkonferenz der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche zu einer konstituierenden Sitzung ein und prüft Fragen im Zusammenhang mit der Bildung einer Regionalkonferenz der Vereinigten Staaten, falls dafür keine Regelung verabschiedet wurde.

Unter der Annahme, dass die Ausführungsbestimmungen verabschiedet werden, wird der Bischofsrat die erste Tagung der Regionalkonferenz der Vereinigten Staaten einberufen, um Ordnungstexte im Zusammenhang mit Änderungen an den anpassungsfähigen Teilen der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche zu erörtern, einschließlich der Aufhebung der Ordnungstexte des Traditional Plans und aller anderen Teile, die sich auf LGBTQ-Personen beziehen.

Was passiert mit den derzeit anhängigen Anträgen vor der Generalkonferenz 2020, die sich mit dem in der Evangelisch-methodistischen Kirche ausgebrochenen Konflikt befassen?

Vorschläge, wie der sogenannte „Indianapolis-Plan“ für eine gütliche Trennung oder die „Next Generation UMC“ genannte Ordnungs-Initiative sowie weitere Anträge

werden weiterhin der Generalkonferenz 2020 zur Behandlung vorliegen. Die Unterzeichnenden der Vereinbarung sind sich jedoch darin einig, sich nicht an Ordnungsvorschlägen oder sonstigen Maßnahmen zu beteiligen, die mit den Feststellungen und Bedingungen der Vereinbarung oder den Ausführungsbestimmungen unvereinbar sind, und unterstützen diese auch nicht. Weiterhin sind sie sich darin einig, alle Gruppen oder Organisationen, denen sie angehören, nach besten Kräften davon zu überzeugen, die zur Umsetzung der Vereinbarung erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu unterstützen. Die Vereinbarung fordert die Generalkonferenz nachdrücklich dazu auf, sich zuerst mit der Umsetzung der Vereinbarung zu beschäftigen, bevor die anderen Vorschläge diskutiert werden, weil die an der Vereinbarung beteiligten Personen eine herausragende Stellung haben.

Warum ist diese vorgelegte Vereinbarung wichtig?

In den letzten 47 Jahren hat die Evangelisch-methodistische Kirche erfolglos darum gerungen, hinsichtlich der Fragen zur menschlichen Sexualität eine Einigung zu erzielen und die Einhaltung der Ordnung zu erreichen. Die im Jahr 2019 zu einer außerordentlichen Tagung einberufene Generalkonferenz verursachte erheblichen Schaden. Die vorgelegte Vereinbarung ist ein bedeutender Versuch, nicht wieder den gleichen Fehler wie 2019 in St. Louis zu machen. Die Vereinbarung anerkennt die Tatsache, dass wir trotz ernstzunehmenden Einsatzes für das Zusammenbleiben, offensichtlich nicht weiterhin *eine* Denomination bleiben können. Die Trennlinien sind einfach zu scharf. Die vorgelegte Vereinbarung ist wichtig, weil sie einen Weg der Versöhnung und Gnade durch Trennung vorschlägt. Damit haben wir die Möglichkeit, einander zu segnen und in eine neue Realität zu senden, anstatt fortdauernd zu kämpfen und uns damit der Bedeutungslosigkeit und Zerstörung preiszugeben.

Was ist das erwartete Ergebnis?

Mit der Vorlage verbindet die Meditationsgruppe die Hoffnung, einen Weg zu weisen, der es allen Gruppen ermöglicht – gleich welcher theologischen Überzeugung sie sind –, ihrer Berufung ohne Strafandrohung und ohne Kompromisse folgen und diese leben zu können. Wir wollen einen Impuls dafür setzen, wohlwollend anzuerkennen, dass wir trotz unseres gemeinsamen Erbes in Zukunft keine gemeinsame Struktur mehr teilen können. Wir hoffen, dass die Vereinbarung einen zivilen Trennungsprozess ermöglicht, der in einem festgelegten Zeitrahmen das Weiterbestehen der Evangelisch-methodistischen Kirche wahrt und das Entstehen einer oder mehrerer methodistischer Denominationen ermöglicht, Auftrag, Vorstellung und Struktur nach eigener Überzeugung umzusetzen.

Was bedeutet dies möglicherweise für Gemeinden, Bezirke und Jährliche Konferenzen?

Wie bereits erwähnt, sind keinerlei Maßnahmen erforderlich, wenn eine Gemeinde, ein Bezirk oder eine Jährliche Konferenz weiterhin der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören will. Wenn eine Gemeinde, ein Bezirk oder eine Jährliche Konferenz einer anderen methodistischen Denomination beitreten will, gibt es ein festgelegtes Verfahren, das dies ermöglicht. Wenn eine Gemeinde, ein Bezirk oder eine Jährliche Konferenz ganz austreten will, regelt die Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche das dafür nötige Verfahren.

Die Auswirkungen dieser Vereinbarung zur Trennung werden zwangsläufig an verschiedenen Orten unterschiedlich stark sein. Abgesehen von den Rahmenbedingungen sind von allen Seiten intensive Bemühungen zur Zusammenarbeit erforderlich, um eine übereinstimmende Sichtweise der angebotenen Möglichkeiten zu erreichen. Inmitten der Übergänge ist eine starke, unerschrockene Führung nötig. Außerdem braucht es gute Beispiele dafür, wie wir einander segnen und senden können, um neue Ausdrucksformen zu finden, wer wir als Methodisten sind.

Über den Entscheidungsprozess hinaus sollten die in der künftigen Evangelisch-methodistischen Kirche verbleibenden Gemeinden, Bezirke und Jährliche Konferenzen auf Veränderungen vorbereitet sein, die sehr wahrscheinlich auf allen Ebenen der Jurisdiktional-, Zentral- und Jährlichen Konferenzen eintreten werden. Dazu gehören veränderte geografische Zuordnungen, zu straffende Strukturen und sich ändernde finanzielle Verpflichtungen, die durch den Verlust von Gemeinden, Bezirken und Jährlichen Konferenzen hervorgerufen werden.

Gemeinden, Bezirke und Jährliche Konferenzen, die die Kirche verlassen, sind darauf vorzubereiten, dass sich jede neu entstehende methodistische Denomination mit der Änderung von Ordnungen und Strukturen befassen und diese beschließen und umsetzen muss.

Unabhängig davon wird jede Gemeinde, jeder Bezirk und jede Jährliche Konferenz mit Veränderungen rechnen müssen. Sie können darauf vertrauen, in den Bemühungen unterstützt zu werden, um den Menschen in ihren Gemeinden und unter ihrer Obhut sowohl in dieser Phase der Veränderung als auch in den weiteren Anstrengungen beizustehen, Jünger und Jüngerinnen zu machen, um so die Welt zu verändern.

Wie wird das umgesetzt?

Institutionen, die so groß sind wie unsere gegenwärtige Evangelisch-methodistische Kirche, können nicht rasch verändert oder neu organisiert werden. Das braucht Zeit. Für die noch vor uns liegende Arbeit besteht eine der wichtigsten Aufgaben darin, einen realistischen und dennoch angemessenen Zeitrahmen zu setzen, innerhalb dessen diese Änderungen umgesetzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle angesprochenen Aspekte so behandelt werden können, dass sie der Vereinbarung entsprechen und die Trennung erst dann erfolgt, wenn auf der bevorstehenden Generalkonferenz und den darauffolgenden Konferenzen die nötigen Entscheidungen getroffen wurden.

Der vorliegende Text ist eine Übersetzung aus dem Englischen [[Frequently Asked Questions about the United Methodist Mediation Team](#)] und dient der Information der Gemeinden der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. In Fragen strittiger Interpretation hat der Wortlaut des Dokuments in englischer Sprache Vorrang.

Übersetzung: Klaus Ulrich Ruof

Dokument, auf das Bezug genommen wird:

Deutsch: [Vereinbarung – Versöhnung und Gnade durch Trennung](#)
 Englisch: [Protocol of Reconciliation & Grace Through Separation](#)

© 2020

Evangelisch-methodistische Kirche
 Referat für Öffentlichkeitsarbeit
 Dielmannstraße 26, 60599 Frankfurt am Main
oeffentlichkeitsarbeit@emk.de